

SATZUNG T.C. ROSENGARTEN

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen TC Rosengarten, mit dem Sitz in der Gemeinde Rosengarten, nach Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz e. V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar indem er vornehmlich den Tennissport in jeder Hinsicht fördert. Es wird die dazu erforderlichen Anlagen schaffen und erhalten.
2. Mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit erstrebt der Club keinen Gewinn; zur Schaffung und Erhaltung der erforderlichen Anlagen kann der Club ein Zweckvermögen bilden. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine Sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Club hat

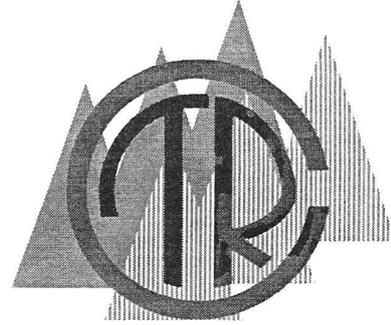
a) ordentliche Mitglieder

aa) aktive

bb) fördernde

b) Ehrenmitglieder

1. Mitglied kann jeder im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Bürger werden, vornehmlich die Bewohner der Gemeinde Rosengarten. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderen Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



2. Über das Aufnahmegesuch eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach von ihm zu erlassenen Richtlinien, die von der Mitgliederversammlung zu billigen sind.

3. Die Mitgliedschaft geht verloren

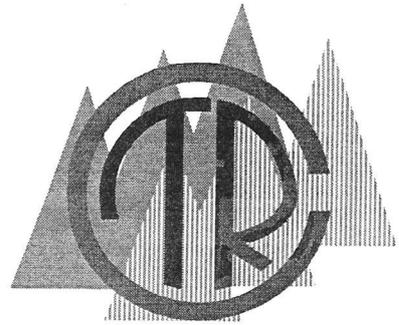
- a. durch Tod,
- b. durch förmliche Ausschließung, die nur durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
- c. durch Ausschluss mangels Interesse, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für ein Jahr die Beiträge nicht gezahlt sind,
- d. durch Austritt,
- e. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen; er kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Kalendermonat zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Der Ausgeschiedene kann seinen Anteil am Clubvermögen zurückfordern, sofern er noch einen Anteil am Clubvermögen aus der alten Eintrittsregelung besitzt.

§ 4 Beiträge

1. Zwecks Finanzierung der Club-Anlagen und der Club - Einrichtung haben ordentliche Mitglieder ab Eintritt in den Club einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Gesamtzahl der aktiven Mitglieder pro Platz soll auf eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Stückzahl begrenzt sein. Mitglieder, die aus der alten Eintrittsregelung einen zusätzlichen Clubanteil bei Eintritt geleistet haben, erhalten den eingezahlten Betrag je nach Liquiditätslage des Vereins nach ihrem Austritt, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins zurück. Über den Zeitpunkt der Auszahlung entscheidet der Vorstand.
2. Über die Höhe der Beiträge beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder. Der Jahresbeitrag des jeweiligen Kalenderjahres ist bis zum 31. Januar des Jahres fällig. Ehrenmitglieder werden von der Zahlung von Vereinsbeiträgen freigestellt.



3. In berechtigten Ausnahmefällen (Härtefällen) kann auf schriftlichen Antrag beim Vorstand, der spätestens bis zum 15. Januar eines jeden Jahres beim Vorsitzenden einzugehen hat, um vierteljährliche Zahlung gebeten werden. Der Antrag ist jedes Jahr neu zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung von Ratenzahlung besteht nicht.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
Außerdem wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Er (der erweiterte Vorstand) besteht aus einem Sportwart, einem Schatzmeister (Kassenwart), einem Schriftführer, einem Jugendwart, einem Anlagenwart.
2. Der Vorstand kann durch ein weiteres Mitglied mit besonderen Aufgaben erweitert werden.
3. Der Vorstand und die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in einem Jahr

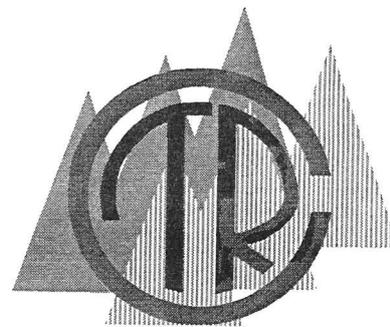
den 1. Vorsitzenden, den Jugendwart, den Kassenwart und den Anlagenwart

und im folgenden Jahr

den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer, den Sportwart und eventuell ein weiteres Mitglied (zbV).

Wird auf der Hauptversammlung ein Amt nicht besetzt, so nimmt der Vorstand dieses Amt bis zur nächsten Hauptversammlung wahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

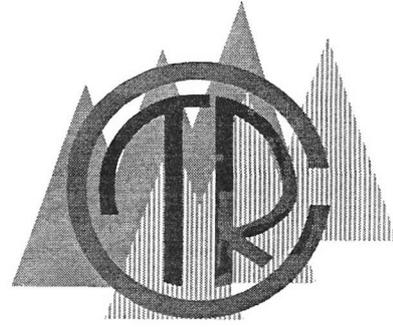
TENNISCLUB ROSENGARTEN E. V.



4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in der u. a. die Einzelheiten über die Geschäftsordnung und Beschlussfassung zu regeln sind
5. Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen. Er beruft, sofern die Lage der Geschäfte dies erfordert, insbesondere zur Schlichtung von Streitigkeiten aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Beirat.
6. Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung vorzunehmen.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen.

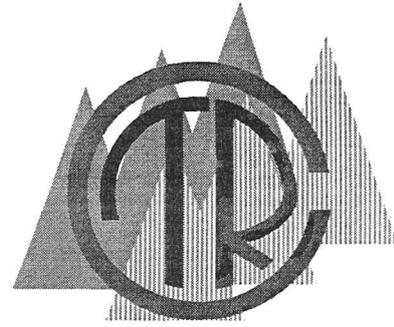
§ 7 Kassenwart, Rechtsprüfung

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und erstellt zum Schluss des Geschäftsjahres eine Abrechnung. Die Prüfung der Jahresabrechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer vorgenommen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zusammen mit der Jahresabrechnung vorzulegen. Der Kassenwart nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung im Empfang; Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Veranlassung eines weiteren Vorstandsmitgliedes vornehmen. Die Buchhaltung hat den steuerlichen Vorschriften zu entsprechen, damit die Gemeinnützigkeit erhalten bleibt. Die Verantwortung trägt der Kassenwart.



§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich, möglichst bis zum Monat April, vom Vorstand einzuberufen; außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens zwanzig Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung verlangen
2. Die Hauptversammlung beschließt
 - a. über den Jahresbericht,
 - b. den Prüfungsbericht zu Jahresabrechnung,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
und –soweit erforderlich–
 - e. Neuwahlen
3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Berufung hat mindestens drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, seinen Stellvertreter oder einem sonstigen Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Anträge, die in einer ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den Antragsstellenden Mitgliedern sofort nach Bekanntgabe des Versammlungs-Termin, spätestens aber eine Woche vor der Versammlung, dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht im Gesetz oder in der Satzung abweichendes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst.



§ 9 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder übersteigt, an den Landessportbund Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Alle dem Verein gewährten öffentlichen Mittel bleiben von dieser Regelung unberührt. Diese Mittel, soweit sie nicht durch Abschreibung verbraucht wurden, werden im Falle der Auflösung des Vereins der Sportorganisation des Landeskreises im Vorwege wieder zugeführt.

§ 10 Haftpflicht

Der Club haftet seinen Mitgliedern nicht.

- a. für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung und sonstige Aktivitäten im Auftrag des Vorstandes erleiden oder herbeiführen,
- b. für auf dem Gelände oder in den Räumen des Clubs abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände,

Ehrenamtliche Tätige (Vorstände) haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ausführen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Rechte der Mitglieder aus vom Club geschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von Vorstehenden unberührt.

§ 11 Allgemeines

1. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und des zuständigen Fachverbandes.

Rosengarten, den 10. April 2008